

3003 Bern, 19. Dezember 2005

An die  
für den Zivilschutz zuständigen  
Ämter der Kantone

Nr. 5/05 - 104-01

## **Pauschalierung der Kosten für Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene**

Bei Einsätzen des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene trägt der Bund gemäss Artikel 6 der Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft (VEZG, SR 520.14) die Kosten für Sold, Aufgebot, Reise, Verpflegung und Unterkunft der Schutzdienstpflichtigen; diese Kosten können pauschaliert werden.

Gestützt auf diese Regelung und die bisher gemachten Erfahrungen werden ab 1. Januar 2006 bis auf Widerruf folgende Pauschalen eingeführt:

- a) Fr. 27.50 pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin und Tag beim örtlichen/ regionalen Einsatz des Zivilschutzes (tägliche Heimkehr möglich)
- b) Fr. 39.70 pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin und Tag beim überörtlichen Einsatz des Zivilschutzes (auswärtige Unterkunft mit eigenem Haushalt erforderlich).

Mit den Pauschalen sind alle im Zusammenhang mit dem Einsatz anfallenden Kosten abgedeckt.

Die vorliegenden Pauschalen weisen einen Deckungsgrad von 107,8 Punkten auf gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) auf der Basis Mai 2000 (Stand LIK Oktober 2005: 105,7 Punkte).

Eine Anpassung der Pauschalen wird dann erfolgen, wenn der LIK eine Abweichung von 10 Punkten aufweist.

---

Die Einführung der Pauschalen erlaubt eine einheitliche Abrechnungspraxis und schafft somit die Voraussetzungen für die Gleichbehandlung aller bewilligten Vorhaben von nationaler oder internationaler Bedeutung.

Das vorliegende Kreisschreiben tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

BUNDESAMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Der Direktor



W. Scholl